

RAK-NBM: Aktualisierung des § NBM 113,3

Hrsg. von der Arbeitsstelle für Standardisierung
Der Deutschen Bibliothek

Stand: 29. März 2006
URN: <urn:nbn:de:1111-20040721115>

Die Deutsche Bibliothek



Deutsche Nationalbibliothek



Seit dem 29. Juni 2006!
Online unter www.d-nb.de

© 2006

Die Deutsche Bibliothek (Deutsche Bücherei Leipzig, Deutsche
Bibliothek Frankfurt am Main, Deutsches Musikarchiv Berlin)

Aktualisierung des RAK-NBM-Paragrafen 113,3

Die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien“, kurz „RAK-NBM“ genannt, enthalten im Paragraphen 113 Aussagen zu Titeländerungen bei mehrbändigen Werken. Die Splitregelungen für Werke mit einem geplanten Abschluss (mehrbändig begrenzte Werke) sind unverändert geblieben. Die Splitregelungen für Werke ohne einen von vornherein geplanten Abschluss (fortlaufende Sammelwerke) werden an die ISBD(CR)-Splitregeln angepasst. Um den Eingriff in die RAK so geringfügig wie möglich zu gestalten, fiel unter verschiedenen Formulierungsalternativen die Entscheidung für eine Anpassung der Anmerkungen des § 113,3. Die notwendige Änderung der ZETA-Splitregeln E 221 der Zeitschriftendatenbank wird von der Staatsbibliothek zu Berlin auf der Homepage der Zeitschriftendatenbank (ZDB) veröffentlicht.

Die Einführung der ISBD(CR)-Splitregeln ist eine der Maßnahmen, die vom Standardisierungsausschuss und der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme Ende 2004 nach Abschluss des Projektes „Umstieg auf internationale Formate und Regelwerke (MARC21, AACR2)“ beschlossen wurden. Die International Standard Bibliographic Description for Serials and Other Continuing Resources (ISBD(CR)) wurde 2002 in einer revidierten Fassung veröffentlicht; ihre in mehrjähriger internationaler Harmonisierungsarbeit zwischen ISBD-, ISSN- und AACR-Gremien entstandenen Splitregeln werden weltweit angewendet. Mit der Einführung auch in Deutschland und Österreich wird nun eine Anwendungslücke geschlossen werden können, die hinderlich für Datenaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene war.

Eine Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Expertengruppe Formalerschließung, der Zeitschriftendatenbank, der Arbeitsgemeinschaft der Datenbankteilnehmer der ZDB (AGDBT) und der Arbeitsstelle für Standardisierung mitwirkten, erarbeitete 2005 im Auftrag des Standardisierungsausschusses unter Einbeziehung bereits vorhandener Unterlagen und Vorschläge anwendungsfähige Ergebnisse. Hierzu wurden Monografien-Fachleute einbezogen und die Vorschläge mit den Verbänden rückgekoppelt. Allen beteiligten Fachleuten sei für ihre Mitwirkung herzlich gedankt.

Der Standardisierungsausschuss hat in einem Umlaufverfahren im Frühjahr 2006 seine Zustimmung zu einer Veröffentlichung und Inkraftsetzung erteilt.

Um einen doppelseitigen Druck bzw. Ausdruck der Aktualisierung zu ermöglichen, sind die Seiten 7 und 10 ebenfalls im Umfang enthalten. Diese Seiten werden nur aus technischen Gründen mitgeliefert, es sind hier keine Änderungen vorgenommen worden. Die 2004 veröffentlichte Präzisierung des § NBM 109,3 ist in diesem Stand mit enthalten; ebenso die im Februar 2000 veröffentlichten RAK-NBM-Präzisierungen der §§ 109,2; 109,3 und 114,a,3.

i.A. Gudrun Henze
(Arbeitsstelle für Standardisierung Der Deutschen Bibliothek)
Im Mai 2006

2. Allgemeine Regeln

2.1 Der alphabetische Katalog und seine Funktion

§ 101

§ NBM 102

Ausgaben von audiovisuellen Materialien, Mikromaterialien, Spielen und Computerdateien auf Datenträgern werden durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen. Computerdateien im Fernzugriff können durch eine oder mehrere Eintragungen im Katalog nachgewiesen werden, wenn Bibliotheksverbünde oder Bibliotheken, die keinem Verbund angehören, dies für ihren Arbeitsbereich festlegen.

§ 103

2.2 Die äußere Form des Katalogs

§§ 104 – 106

2.3 Vorlage und Eintragung

§ NBM 107

1. Die Vorlage für die Eintragung im Katalog bildet das vorliegende Exemplar der Ausgabe eines Werkes.

Bei Sekundärausgaben bilden im allgemeinen die Angaben der Primärausgabe die Grundlage für die Eintragung im Katalog.

Anm.1: Zur Berücksichtigung der Angaben zur Sekundärausgabe vgl. die §§ 141,9 und NBM 162,12.

Anm. 2: Für Gesamtaufnahmen unter Gesamttiteln, die erst bei Sekundärausgaben auftreten, gelten die „Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Nichtbuchmaterialien (RAK-NBM)“.

2. Die durch einen Verleger, Herausgeber oder Hersteller in einem Behältnis vereinigten Teile sind Bestandteile der Vorlage. Zur Vorlage gehört auch Begleitmaterial (erläuternde Texte, Abbildungsverzeichnisse, Kartenbeilagen und dgl.; vgl. § NBM 3b,3), das gesondert, ohne Verbindung durch den Einband, lose oder in einem Behältnis beigefügt ist.

Beiliegende Werbe- und Pressematerialien, Schnittlisten und dgl. gelten jedoch nicht als Bestandteile der Vorlage. Auf ihre Aufführung in der bibliographischen Beschreibung wird verzichtet.

3. Originalbehältnisse, die zusammen mit den enthaltenen Teilen veröffentlicht worden sind, gelten als Bestandteil der Vorlage.
4. Sind verschiedene Ausgaben nur von einem Besitzer zusammengefügt, so bildet jede von ihnen selbständig die Vorlage für eine Eintragung.

2.4 Vorlage und Einheitsaufnahme

§ 108

§ NBM 109

1. Jede Ausgabe eines einteiligen Werkes erhält eine eigene Einheitsaufnahme.
Mehrere Exemplare derselben Ausgabe werden im allgemeinen auf einer gemeinsamen Einheitsaufnahme nachgewiesen, auch wenn die Behältnisse aus verschiedenem Material bestehen.
2. Bei mehrteiligen begrenzten Werken erhält im allgemeinen jede Ausgabe in verschiedener physischer Form eine eigene Einheitsaufnahme. – Liegen jedoch nur einzelne Teile eines mehrteiligen begrenzten Werkes als Mikroform oder Nachdruck vor, z.B. bei Lückenergänzungen, so wird nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.
Mehrteilige begrenzte Werke, die in derselben physischen Form in verschiedenen gezählten Ausgaben (Auflagen) erscheinen, deren physische Unterteilung sich nicht ändert (vgl. § 166,1), erhalten im allgemeinen eine einzige Einheitsaufnahme.
3. Fortlaufende Sammelwerke, die in verschiedenen Ausgaben (z.B. Auflagen, Nachdrucken) und/oder verschiedenen physischen Formen (z.B. Mikroformen) erscheinen, erhalten eine einzige Einheitsaufnahme. Elektronische Ressourcen auf Datenträgern und elektronische Ressourcen im Fernzugriff erhalten jedoch jeweils eine eigene Einheitsaufnahme. – Liegen jedoch nur einzelne Teile einer Schriftenreihe als elektronische Ressource auf Datenträgern oder als elektronische Ressource im Fernzugriff vor, so wird für die Schriftenreihe nur *eine* Einheitsaufnahme gemacht.

Anm. : vgl. § NBM 2,3

Anm. 1: Zum Nachweis der verschiedenen Ausgaben eines Werkes unter bzw. mit ihrem Einheitssachtitel vgl. die §§ 159,1, 175, NBM 504 – 515, 701,2 und 3 sowie NBM 704,1 und 3.

Anm. 2: Zur Verknüpfung der Einheitsaufnahmen für verschiedene Ausgaben eines Werkes mit verschiedenen Titeln, für die ein Einheitssachtitel für Eintragungen nicht verwendet wird, vgl. die §§ NBM 163,2 und 3 sowie NBM 704,2.

§§ 110 – 112

§ NBM 113

1. Bei einem mehrteiligen Werk bildet im allgemeinen der erste bzw. der in der Bibliothek vorhandene früheste Teil die Vorlage für die Einheitsaufnahme.
2. Haben in einem mehrteiligen Werk einzelne Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so erhält im allgemeinen jeder Gesamttitel eine eigene Einheitsaufnahme.

Anm.: Zur Verknüpfung der verschiedenen Einheitsaufnahmen vgl. § NBM 163,3.

3. Schwankt bei den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes der Gesamttitel oder tritt bei einzelnen Teilen eine geringfügige Änderung des Gesamttitels an nicht ordnungswichtiger Stelle auf oder ist in den einzelnen Teilen eines mehrteiligen Werkes zum Teil der Name des Urhebers im Sachtitel enthalten und zum Teil zum Sachtitel zu ergänzen, so wird unter dem zuerst vorhandenen, dem am häufigsten vorkommenden, dem gebräuchlichsten oder dem Gesamttitel des letzten vorliegenden Teiles eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

- Anm. 1: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als ordnungswichtig im Sinne dieses Absatzes gelten in einem Sachtitel, der einziger Ordnungsblock ist, die ersten sechs Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe) bzw. in einem Sachtitel, der zweiter Ordnungsblock ist, die ersten zwei Ordnungswörter (der ersten Ordnungsgruppe). Bei Körperschaftsnamen wird im Einzelfall entschieden, was ordnungswichtig ist.
- Anm. 2: Für mehrbändig begrenzte Werke gilt: Als geringfügig gelten u. a. Änderungen, die sich aus der Umstellung der hierarchischen Stufen eines enthaltenen Urhebernamens ergeben oder die sich auf Angaben der Rechtsform oder Ortsangaben an dessen Ende oder auf Ordnungshilfen zur ersten Ordnungsgruppe des Sachtitels gemäß § 524 beziehen.
- Anm. 3: Zur Angabe der nicht berücksichtigten Gesamttitel vgl. § NBM 163,3.
- Anm. 4: Zu Nebeneintragungen unter nicht berücksichtigten Gesamttiteln vgl. § 713,2 und 3.
- Anm. 5: Für fortlaufende Sammelwerke sind Splitregeln der ISBD(CR) eingeführt worden. Detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu s. ZETA E 221
<<http://www.zeitschriftendatenbank.de/downloads/pdf/e221.pdf>>.
4. Wie mehrteilige begrenzte Werke werden auch Ausgaben von Werken behandelt, die in Lieferungen erscheinen.
5. Steht bei einer Medienkombination kein Gesamttitel auf dem Behältnis und haben die einzelnen Teile voneinander abweichende Gesamttitel, so wird unter dem am häufigsten vorkommenden bzw. unter dem ausführlichsten Titel eine einzige Einheitsaufnahme gemacht.

2.5 Die Einheitsaufnahme und ihre Bestandteile. Allgemeine Bestimmungen

2.5.1 Die Bestandteile der Einheitsaufnahme und ihre Gliederung

§ NBM 114

Die Einheitsaufnahme enthält:

- a) die bibliographische Beschreibung der Vorlage in folgenden Gruppen und im allgemeinen in folgender Reihenfolge:
1. Sachtitel- und Verfasserangabe:
 - 1.1 Hauptstachtitel, zu ergänzende verantwortliche Körperschaften, allgemeine Materialbenennung,
 - 1.2 Zusätze zum Sachtitel, Angaben von Unterreihen oder fortlaufenden Beilagen, Paralleltitel, Titel beigefügter Werke, Nebentitel,
 - 1.3 Verfasserangabe;

Anm.: Zur Reihenfolge bei unterschiedlichen Sachtitel- und Verfasserangaben vgl. die §§ NBM 126 und NBM 136,4.
 2. Ausgabebezeichnung:
 - 2.1 Ausgabe,
 - 2.2 in Verbindung mit der Ausgabe genannte Personen und Körperschaften;
 3. Erscheinungsvermerk:
 - 3.1 Erscheinungsort bzw. Vertriebsort und dgl.,
 - 3.2 Verlag, Medienproduzent, Vertrieb, Host und dgl.,
 - 3.3 Erscheinungsjahr bzw. Jahr des Vertriebsbeginns und dgl.,
 - 3.4 Druckort bzw. Herstellungsort,
 - 3.5 Druckerei bzw. Hersteller;

4. Physische Beschreibung:
 - 4.1 Umfang der Vorlage, spezifische Materialbenennung und technisches System,
 - 4.2 Sonstige physische und technische Angaben,
 - 4.3 Format, Maßangaben und dgl.,
 - 4.4 Angabe von Begleitmaterial;
 5. Gesamttitelangabe;
 6. Fußnoten;
 7. Standardnummern, Key title und sonstige Nummern;
 8. Aufführung der einzelnen Teile bei mehrteiligen Vorlagen;
- b) die für ihre Einordnung notwendigen Angaben, das sind
1. der Kopf für die Einordnung als Haupteintragung;
 2. gegebenenfalls Nebeneintragungsvermerke und Verweisungsvermerke.

2.5.2 Die Informationsquellen für die Bestandteile der Einheitsaufnahme

§ NBM 115

1. Die für die Einheitsaufnahme notwendigen Angaben werden übernommen:
 - A. bei bildlichen Darstellungen (vgl. § NBM 3a,1):
 - a) vom Objekt;
 - b) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - B. bei Tonträgern (vgl. § NBM 3a,2)
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Etikett auf dem Tonträger, bei unterschiedlichen Fassungen des Titels zunächst von dem Etikett auf der Vorderseite;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - C. bei Bildtonträgern (vgl. § NBM 3a,3):
 - a) vom Behältnis;
 - b) vom Vor- und/oder Nachspann;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen, und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - D. bei Kombinationen mehrerer Materialarten (vgl. § NBM 3a,4):
 - a) vom Behältnis für alle Teile;
 - b) von den einzelnen Teilen;
 - c) von Quellen außerhalb der Vorlage;
 - E. bei Mikromaterialien (vgl. § NBM 3a,5):
 - a) vom Titelbild;
 - b) von Bildern, die dem Titelbild vorangehen oder unmittelbar folgen, sowie vom letzten Bild;
 - c) von den anderen zur Vorlage gehörenden Informationsquellen einschließlich der ohne Hilfsmittel (Lesegerät) lesbaren Zeilen (Sichtleisten), und zwar zuerst von derjenigen mit den umfassendsten Angaben zum Titel;
 - d) von Quellen außerhalb der Vorlage;